

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberarnbach
vom 07.09.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Arno Eckel

Erste Beigeordnete

Frau Nicol Lehmann

Beigeordnete

Frau Barbara Reinert

Ratsmitglied

Herr Frank Breitenborn

ab 19:16 Uhr

Herr Bernd Jung

ab 19:05 Uhr

Herr Reiner Klein

Herr Uwe Prien

Schriftführerin

Frau Rosemarie Kayser

Abteilung 3

Herr Heiko Westrich

Abteilung 4

Herr Peter Sprengart

Gäste

Herr Dr. Frank Lemmes

Firma Sunera GmbH - bis 20:15 Uhr

Herr Hermann Lang

Firma Sunera GmbH - bis 20:15 Uhr

Presse

"Die Rheinpfalz", Herr Maue'

bis 21:00 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Friedbert Boos

Herr Georg Paulus

Anwesenheit während der Beratung:

TOP 1 :

Der Vorsitzende und 5 Ratsmitglieder.

TOP 2:

Die Vorsitzende und 4 Ratsmitglieder.

Wegen Befangenheit gem. § 22 GemO verlässt der Vorsitzende den Sitzungstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz. Den Vorsitz übernimmt die Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Oberarnbach, Frau Nicol Lehmann. Die Ausschließungsgründe betreffen nicht die derzeitigen Beigeordneten, da sie in dem zu beschließenden Jahresabschluss noch keine Beigeordneten waren. Nach Beratung und Beschlussfassung übernimmt Ortsbürgermeister Eckel wieder den Vorsitz.

TOP 3 bis TOP 9:

Der Vorsitzende und 6 Ratsmitglieder.

TOP 10:

Der Vorsitzende und 5 Ratsmitglieder.

Wegen Befangenheit gem. § 22 GemO verlässt Ratsmitglied Klein den Sitzungstisch und verlässt freiwillig den Sitzungssaal. Nach Beratung und Beschlussfassung kehrt Ratsmitglied Klein wieder zum Sitzungstisch zurück.

TOP 11 bis TOP 14:2:

Der Vorsitzende und 6 Ratsmitglieder.

Beginn der Sitzung: 19:06 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberarnbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Eckel im Sitzungssaal der Arnbachhalle versammelt.

Der Vorsitzende öffnet um 19:06 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Bedenken gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.
Änderungsanträge werden nicht gestellt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung
Vorlage: OAB/044/2016
3. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 21 GemHVO
Vorlage: OAB/042/2016
4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: OAB/045/2016
5. Umbenennung eines Feldweges
Vorlage: OAB/046/2016
6. Anpassung lohnintensive Gebühren
Vorlage: OAB/047/2016
7. Beiträge für die Herstellung und die Unterhaltung der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege in der Gemarkung Oberarnbach; Beitragssatz für das Jahr 2017
Vorlage: OAB/048/2016
8. Änderung der Hundesteuerhebesätze der Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage: OAB/049/2016
9. Erneuerbare Energien
Hier: Erste Informationen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

10. Behindertengerechter Ausbau einer Bushaltestelle | Hier: Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern
Vorlage: OAB/050/2016
11. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 11.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 11.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

TOP 2 **Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung** **Vorlage: OAB/044/2016**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 110 GemO am 31. August 2016 den Jahresabschluss 2013 nach den Grundsätzen der §§ 112 f GemO dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Über das Ergebnis wird die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Gemeinderates berichten.

Allen Ratsmitgliedern wurden mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Rechenschaftsbericht des Ortsbürgermeisters über die Haushaltsführung, der Anhang und die Bilanz des Haushaltsjahres 2013 übersandt.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Eckel übergibt den Vorsitz an die Erste Beigeordnete, Frau Nicol Lehmann. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Bernd Jung, berichtet über das Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 31.08.2016 und trägt den Empfehlungsbeschluss vor. Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung wie vorgeschlagen einstimmig zu. Der Jahresabschluss 2013 wird festgestellt. Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete der Ortsgemeinde Oberarnbach (2013 Herr Gregor Waggerhauser) sowie der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl werden entlastet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

TOP 3 **Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges gem. § 21 GemHVO** **Vorlage: OAB/042/2016**

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde zum 01. Juli 2016 liegt

als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung des Gemeinderates erläutert.

Beratung und Beschlussvorschlag:

Herr Ortsbürgermeister Eckel sowie Herr Sprengart, Mitarbeiter der Verwaltung, erläutern den vorliegenden Bericht des Haushaltsvollzuges der Ortsgemeinde Oberarnbach.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde zum 01. Juli 2016 liegt als Anlage bei.

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Vorlage: OAB/045/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe,

deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur": Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Oberarnbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

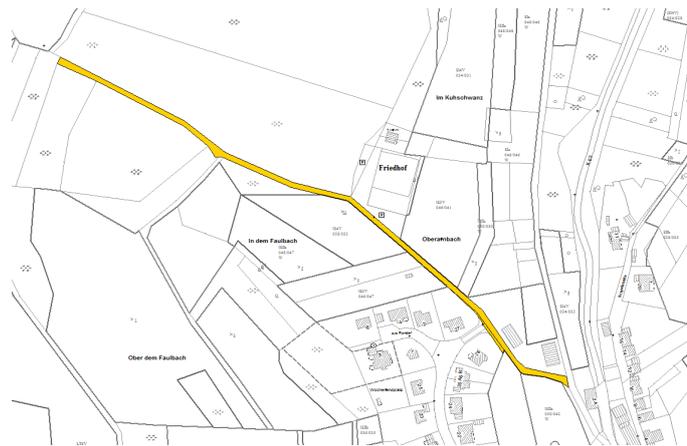
Die Ratsmitglieder einigen sich vom Wahlrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und beschließen somit wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 5 Umbenennung eines Feldweges
Vorlage: OAB/046/2016**

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Feldweg mit den Flst. Nrn. 143 und 143/1 nach dem Gewannen-Namen „Weg zum Kuhschwanz“ benannt. Ortsbürgermeister Eckel schlägt vor, den Weg aufgrund seiner Lage in „Friedhofsweg“ umzubenennen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ratsmitglieder stimmen der Umbenennung des Feldweges einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 6 Anpassung lohnintensive Gebühren
Vorlage: OAB/047/2016**

Sachverhalt:

Aufgrund des Tarifabschlusses vom 29.04.2016 wird ab 01.02.2017 eine Lohnsteigerung von 2,35 % für den kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst gültig. Der Gesamt-Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten und endet am 28.02.2018.

Infolge des o.g. Tarifabschlusses erfolgte in 2016 eine Erhöhung der lohnintensiven Gebühren um 2,5%.

Die Friedhofsverwaltung schlägt vor, die lohnintensiven Gebühren für das Jahr 2017 um 2,35% zu erhöhen. Die Lohnsteigerung wird nach Rücksprache mit der Personalabteilung in dieser Höhe für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant.

Gleichzeitig macht die Friedhofsverwaltung den Vorschlag, die Beträge gemäß

beiliegender Aufstellung zu runden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ratsmitglieder stimmen der Anpassung der lohnintensiven Gebühren wie vorgeschlagen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

- TOP 7 Beiträge für die Herstellung und die Unterhaltung der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege in der Gemarkung Oberarnbach; Beitragssatz für das Jahr 2017**
Vorlage: OAB/048/2016

Sachverhalt:

Der Beitragssatz für die Herstellung und die Unterhaltung der Feld- Wald- und Wirtschaftswege in der Gemarkung Oberarnbach ist für das Haushaltsjahr 2017 fortzuschreiben. Seit dem Jahr 2010 beträgt dieser jährlich 0,12 € pro Ar (=100 m²).

Beschlussvorschlag:

Nach Rücksprache mit Herrn Ortsbürgermeister Eckel wird vorgeschlagen, den Beitragssatz für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,12 € pro Ar festzusetzen.

Beratung und Beschlussfassung:

Die CDU-Fraktion schlägt vor, die Beiträge auf 0,15 € pro Ar zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt: Ja 2 Nein 4 Enth. 1 Befangen 0

Nach weiterer Beratung stimmen die Ratsmitglieder mehrheitlich für die Beibehaltung des Beitragssatzes in Höhe von 0,12 € pro Ar.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 2 Enth. 0 Befangen 0

- TOP 8 Änderung der Hundesteuerhebesätze der Ortsgemeinde Oberarnbach**
Vorlage: OAB/049/2016

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze betragen zurzeit in der Ortsgemeinde Oberarnbach

Hundesteuer			
für den ersten Hund	jährlich		36,00 €
für den zweiten Hund	jährlich		48,00 €
für jeden weiteren Hund	jährlich		60,00 €
für gefährliche Hunde	jährlich		72,00 €

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B, sowie der Gewerbesteuer wurden bereits in der Sitzung vom 29.06.2016 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Haushaltsgenehmigung 2016 der Ortsgemeinde Oberarnbach seitens der Kommunalaufsicht hat folgenden Wortlaut:

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben werden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Nach den Korrekturen im Jahresabschluss 2012 wurde die Kapitalrücklage – und damit gleichzeitig das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz – mit 1.597.313,40 € ermittelt und festgestellt. Nach den Plandaten wird das Eigenkapital zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2019) um 32 v.H. auf dann 1.093.474.33 € abnehmen.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 wurde die Ortsgemeinde darauf hingewiesen, dass ihr die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses obliegt, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Die Ortsgemeinde hat mit Schreiben vom 22.10.2015 einen Bericht gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO vorgelegt und sich bereit erklärt Maßnahmen umzusetzen, damit dem Ziel einen Haushaltsausgleich zu erreichen zumindest im möglichen Umfang entsprochen wird. Deshalb – so wurde in dem Bericht u.a. weiter ausgeführt – ist die Ortsgemeinde bestrebt, in den kommenden Jahren die Hebesätze der Steuern zu erhöhen.

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze stellt eine geeignete Maßnahme zur Verringerung des Jahresfehlbetrages dar. Die mit Beschluss vom 29.06.2016 festgelegten Hebesätze zum 01.01.2017 sind jedoch der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde nicht angemessen.

Die Kommune bleibt aufgefordert in den nächsten Jahren ihre Konsolidierungsbemühungen zu steigern, um die weiterhin starke Abnahme des Eigenkapitals zu vermeiden.

Wir wiederholen unseren Hinweis, dass von Kommunen welche am KEP-RP teilnehmen erwartet wird, die Hebesätze der Realsteuern bis spätestens zum Haushaltsjahr 2017 auf ein Niveau anzuheben, welches auch andere Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern festgesetzt haben (Grundsteuer A und B 450 v.H., Gewerbesteuer 400 v.H.).

Dies muss in vergleichbarer Größenordnung aufgrund der erreichten Haushaltsvorträge und der Abnahme des Eigenkapitals für die Ortsgemeinde als Orientierung dienen.

Das Steueraufkommen bei den Realsteuern, welches über den Nivellierungssätzen liegt, verbleibt der Kommune in voller Höhe. Umlagen an den Landkreis bzw. die Verbandsgemeinde sind aus diesen Beträgen nicht zu zahlen. Auch werden Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde dadurch vermindert.

Mit den Beschlüssen über die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2017/2018 bleiben die entsprechenden Festsetzungen zu überdenken.

Über die vorgesehene Neufestsetzung der Friedhofsgebühren bitten wir zu gegebener Zeit zu berichten.

Unsere Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzungen 2010 bis 2015 gelten weiterhin.

In nachfolgender Übersicht finden Sie die den aktuellen Stand der Hundesteuer.

Da die Hundesteuer mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats beginnt und mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird endet (§ 4 Abs. 1 u. 2 Hundesteuersatzung), muss sie durch zwölf Monate teilbar sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge darüber beraten.

Beratung und Beschlussfassung:

Nach kurzer Beratung einigen sich die Ratsmitglieder, die Hundesteuerhebesätze der Ortsgemeinde nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 9 Erneuerbare Energien

Hier: Erste Informationen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

Beratung:

Ortsbürgermeister Eckel begrüßt Herrn Lang sowie Herrn Dr. Lemmes von der Firma Sunera GmbH. Bereits im Frühjahr 2016, so Herr Eckel, hat sich die Firma Sunera GmbH im Rathaus der Verbandsgemeinde vorgestellt und Interesse bekundet, in Oberarnbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Anhand einer Präsentation erläutert Herr Lang, Geschäftsführer Sunera GmbH, Näheres zur Anlage sowie die geplante Lage entlang der A 62 auf einer Fläche von 2,8 Hektar. Ortsbürgermeister Eckel bedankt sich herzlich für die Vorstellung und bestätigt, einen notwendigen Aufstellungsbeschluss in einer der nächsten Ratssitzungen zu terminieren.

Herr Dr. Lemmes sowie Herrn Lang verlassen den Sitzungssaal.

TOP 10 Behindertengerechter Ausbau einer Bushaltestelle | Hier: Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern

Vorlage: OAB/050/2016

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde wird seitens des Landesbetriebes Mobilität (Niederlassung Kaiserslautern) – kurz LBM – der Knotenpunkt K61/K63/Mittelbrunner Straße ausgebaut. Die Arbeiten sollen diesen Herbst beginnen. In diesem Zuge ist angedacht, die beiden Bushaltestellen in der Ortsmitte behindertengerecht mit auszubauen. Der LBM übernimmt für die Ortsgemeinde sowohl die Planung als auch die bauliche Umsetzung. In den beigefügten Planunterlagen (siehe Anlage) sind die beiden Bushaltestellen als „nördliche“ und „südliche“ Bushaltestelle gekennzeichnet. Die Bushaltestelle am Dorfplatz ist in den Planunterlagen als südliche, diejenige an den Hausnummern 12 und 14 als nördliche Bushaltestelle ausgezeichnet.

Derzeit wird ein Antrag zur 85 %-igen Förderung der Baukosten auf den Weg gebracht.

Zu dem Umbau der Bushaltestellen gab es bereits mehrere Ortstermine. Insbesondere hinsichtlich der nördlichen Haltestelle, die im Rahmen der baulichen Umsetzung auch Privatgrundstücke betrifft, wurden seitens der angrenzenden Grundstückseigentümer schriftliche Forderungen formuliert. Die Forderungen liegen dieser Beratungsvorlage als Anlage bei.

Der Vorsitzende wird im Rahmen der Sitzung ausführlich über den Sachverhalt der Bushaltestellen berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Gesamtkosten der Maßnahme (Umbau beider Bushaltestellen) belaufen sich auf Grundlage der Kostenschätzung des LBM auf ca. 24.500,- €. Davon sind ca. 5.500,- € von der Ortsgemeinde zu tragen. Im Haushalt 2016 sind keine finanziellen Mittel für die Maßnahme berücksichtigt. Diese sind für den Haushalt 2017 einzuplanen.

Der Gemeinderat möge über den Sachverhalt beraten.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende informiert Ratsmitglied Klein, dass er wegen Befangenheit an diesem Tagesordnungspunkt nicht mitwirken darf, da es sich bei den betroffenen Grundstückeigentümern u. A. um die Tochter des Ratsmitgliedes Klein handelt. Nachdem Ratsmitglied Klein mit Unverständnis auf dieses Mitwirkungsverbot reagiert, liest Ortsbürgermeister Eckel die Vorschrift des § 22 Abs. 1 GemO vor. Ratsmitglied Klein verlässt daraufhin mit den Worten „...Deine Lügen höre ich mir nicht an“ freiwillig den Sitzungssaal.

Ortsbürgermeister Eckel informiert über die bisherigen Ortstermine mit den Anliegern; dankt auch Bürgermeister Dr. Degenhardt für seinen Einsatz zur Vermittlung in dieser Angelegenheit.

Nach ausführlicher Beratung beschließen die Ratsmitglieder folgendes Angebot den Anwohnern zu unterbreiten:

- Einbau eines zusätzlichen Wassereinlaufs
- Übernahme des Winterdienstes durch die Ortsgemeinde
- Verzicht auf den Bau eines Fahrgastunterstandes

Sollten die Anwohner dieses Angebot nicht annehmen, so unterbleibt der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestelle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enth. 2 Befangen 1

TOP 11 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

-Ratsmitglied Prien erkundigt sich nach der Maßnahme „Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung - Umrüstung auf LED-Technik“, die im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderprogramms – KI 3.0 gefördert werden soll. Herr Westrich, Mitarbeiter der Verwaltung, teilt mit, dass eine Zustimmung noch nicht vorliege.

-Ratsmitglied Klein erkundigt sich nach dem Verbleib eines Schreibens vom 22.02.2016 von Herrn Werner Springmann und verteilt entsprechende Kopien (Anlage).

Ortsbürgermeister Eckel erklärt, dass dieses Schreiben nicht an den Ortsbürgermeister, sondern an den Inklusionsbeirat der Verbandsgemeinde Landstuhl gerichtet ist. Nach Gründung des Beirates wurde das Schreiben an die Verwaltung weitergeleitet (Anlage).

TOP 11.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende informiert über den Beginn der Straßenausbauarbeiten Ende September in der Ortsmitte mit voraussichtlichem Ende im November.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:00Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Im Original gezeichnet.

(Arno Eckel)
Vorsitzender

(Nicol Lehmann)
Vorsitzende

(Rosemarie Kayser)
Schriftführerin